

**Evangelische Landeskirche in Baden  
Evangelischer Oberkirchenrat  
Rechtsreferat / Bereich Arbeitsrecht  
Blumenstraße 1-7,  
76133 Karlsruhe  
Datum: 11.01.2021**

**Diakonisches Werk der Evangelischen  
Landeskirche in Baden e. V.  
Justitiariat  
Vorholzstraße 3  
76137 Karlsruhe**

## **Betreff: Beschluss der ARK zum pauschalen Entgelt für Nacht- und Samstagsarbeit**

Die ARK hat zwei Beschlüsse bezüglich des pauschalen Entgelts für Nacht- und Samstagsarbeit gefasst.

### **1. Ausgleich für Sonderformen der Arbeit**

§ 4 Nr. 8 AR-M i. V. m. § 8 Abs. 1 TVöD sieht einen Ausgleich für Sonderformen der Arbeit, u. a. für Nacht- und Samstagsarbeit, vor. Die betroffenen Mitarbeitenden erhalten neben dem Entgelt für die Arbeitsleistung zusätzlich Zeitzuschläge. Die Zeitzuschläge für Nacht- und Samstagarbeit betragen aktuell je Stunde 20 Prozent des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe.

### **2. Erprobung eines pauschalen Entgelts**

Die ARK hatte am 18. Juli 2018 für einen zweijährigen Erprobungszeitraum (2019-2020) in § 4 Nr. 8 Abs. 1 AR-M eine § 8 Abs. 1 TVöD ergänzende Regelung getroffen:

- Anstelle der stundenweise Zeitzuschläge für die Sonderform der Nacht- und Samstagsarbeit erhalten Gemeindediakoninnen und -diakonie sowie Jugendreferentinnen und -referenten ein pauschales Entgelt in Höhe von 75 Euro monatlich.
- Betroffene Mitarbeitende können formlos beantragen, das pauschale Entgelt ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt, einzustellen. Ab diesem Zeitpunkt können die stundenweise Zeitzuschläge wieder beansprucht werden. Ein Wechsel zur pauschalen Abgeltung ist dann wiederum nur im Einvernehmen mit dem Anstellungsträger möglich.
- Das pauschale Entgelt nimmt an den jeweiligen Entgelterhöhungen teil.
- Teilzeitbeschäftigte erhalten das pauschale Entgelt zeitanteilig. Mitarbeitende mit zusätzlichen Dienstaufträgen erhalten für die Dienstaufträge, die Nacht- und Samstagarbeit erfordern, entsprechend anteilig das pauschale Entgelt.
- Die pauschalen Entgelte unterliegen der betrieblichen Zusatzversorgung und der Bemessung zur Jahressonderzahlung.

### **3. Entfristung der Regelung**

Da sich die Regelung bewährte, hat die ARK am 9. Dezember 2020 die Entfristung der Regelung beschlossen, so dass diese über den 31. Dezember 2020 hinaus unbefristet weiterhin gültig ist.

### **4. Erweiterung der Regelung um die Berufsgruppe der Kirchenmusizierenden**

Die ARK hat am 9. Dezember 2020 darüber hinaus beschlossen, mit Wirkung zum 1. Januar 2021 die Berufsgruppe der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in diese Regelung aufzunehmen. Zu diesem Zweck wurde § 4 Nr. 8 Abs. 1 Satz 1 AR-M wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 Buchstabe b) und f) TVöD-Bund erhalten Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Jugendreferentinnen und Jugendreferenten sowie Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker anstelle der stundenweisen Zeitzuschläge für die Sonderform der Nacht- und Samstagsarbeit ein pauschales Entgelt in Höhe von 78,14 Euro monatlich.“

Da das zum 01.01.2019 eingeführte pauschale Entgelt in Höhe von 75 Euro an den jeweiligen Entgelterhöhungen teilnimmt, war es bei der zum 01.01.2021 wirksam werdenden Neufassung von Satz 1 des Paragraphen 4 Nr. 8 Abs. 1 AR-M erforderlich, den zu diesem Zeitpunkt gültigen dynamisierten Betrag aufzunehmen. Dieser nimmt wiederum an den künftigen Entgelterhöhungen teil.

Damit erhalten auch Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker für die Sonderform der Nacht- und Samstagsarbeit ein pauschales Entgelt, soweit sie nicht die Anwendung der stundenweisen Zeitzuschläge beantragen.